

Satzung :

- § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Farben
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Abstimmungen und Wahlen
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Jugendabteilung
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

(Letzte Änderung der Satzung am 12.Juni 1996)

Postanschrift des SC Leichlingen 1933/65 e.V. : SC Leichlingen, Postfach 1533, 42786 Leichlingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der am 23. April 1965 gegründete Sport-Club-Fußball-Verein führt den Namen „Sport-Club Leichlingen 1933/65 e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nummer VR 665 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leichlingen.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V.. Er unterwirft sich dessen Satzung, sowie der Satzungen und Ordnungen der Verbände denen der Fußballverband Niederrhein (FVN) als Mitglied angehört, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes (WFV).

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bietet im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Fußballverband Niederrhein e. V. einen geordneten Spiel- und Sportbetrieb. Er bietet den Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung und sorgt in diesem Zusammenhang für geeignete Sportmöglichkeiten auf Plätzen und in Hallen, für Sportgerät sowie für ausreichenden Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung.

§ 3 Farben

Der Verein führt die Farben Blau-Weiß.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Sinne dieser Satzung Sport treiben oder in sonstiger Weise die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist als Mitglied aufgenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages beim Vorstand einen ablehnenden Bescheid erhält.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
4. Bei unehrenhaftem oder satzungswidrigen Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zum Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen dort 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, die festgestellt werden muss, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss herstellen.
5. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) Beschlussfassung zur Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl des Kassenprüfer
 - g) Bestätigung des Vereinsjugendvorstandes
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit, es sei denn die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder es beantragen. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mehr als 1 Bewerber vorgeschlagen ist oder geheime Wahl von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und drei Beisitzern, wobei ein Beisitzer der Jugendleiter ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
3. Sitzungen des Vorstandes, deren Einberufung jedes Vorstandsmitglied beim Vorsitzenden beantragen kann, finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Abstimmungen sind nicht geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung nicht bedürfen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die unter anderem die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr sowie die Verteilung einzelner Geschäfte zum Gegenstand hat. Er ist dabei an die Satzung und an die Jugendsatzung gebunden.
6. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und der Ausführung von Beschlüssen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben des Vorstandes und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

§10 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Sie dürfen im Verein kein Amt bekleiden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Jugendabteilung.

§11 Jugendabteilung

1. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, der alle Vereinsmitglieder angehören, solange sie am Spielbetrieb der Jugendabteilung teilnehmen.
2. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel.
3. Das Nähere regelt die Jugendsatzung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen ist.

§12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand auf Lebenszeit ernannt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Mitglied des Ehrenrates kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten bei Unstimmigkeiten vermitteln. Wird der Ehrenrat im Ausschlussverfahren angerufen, so entscheidet er mehrheitlich mit endgültiger Wirkung.

§14 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

1. Änderung der Satzung und der Jugendordnung bedürfen der 2/3- Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie müssen Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.
2. Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen der 3/4- Mehrheit einer eigens dafür einberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leichlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

1. Vorsitzender
Franz Brocke

2. Vorsitzender
Dieter Bredenhagen

Leichlingen, den 12.06.1996